

Vorlage Nr. 19
für die Sitzung der
Deputation für Kultur
(städtisch)
am **13. Dezember 2011**

Kontrakt mit dem Neugier e.V.

A. Problem

In der Koalitionsvereinbarung 2011 bis 2015 haben sich die Regierungsparteien dazu verpflichtet, gerade in Zeiten knapper öffentlicher Mittel mehrjährige Planungssicherheit zu schaffen. Dies wird durch den Abschluss verbindlicher mehrjähriger Kontrakte für große Einrichtungen ermöglicht, mit denen zugleich Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit verbunden sind.

Der Neugier e.V. ist mit jährlich etwa 300 Veranstaltungen und einer Fördersumme von über 700 T€ eine der großen Kultureinrichtungen in Bremen, für die Planungssicherheit erforderlich ist.

B. Lösung

Planungssicherheit soll durch einen mehrjährigen Zuwendungsrahmenvertrag hergestellt werden, der als Anlage 1 beigefügt ist. Mit dem Neugier e.V. wird darin eine institutionelle Förderung i. H. v. 755.800 € für die Jahre 2012 bis 2016 vereinbart. Im Gegenzug reduziert sich die Zuwendung gegenüber dem Zuschuss im Jahr 2010 um 110 T€. Über die Entwicklung der Zuschüsse an Neugier e.V. in den letzten Jahren wurde der Haushalts- und Finanzausschuss mit dem beigefügten Schreiben informiert (Anlage 2).

Die Planung basiert auf einem Wirtschaftsplan, den die Einrichtung ausgehend von Erfahrungswerten der Vorjahre und mit Blick auf konkrete Vorhaben aufgestellt hat. Die Reduzierung des Zuschusses wird möglich, da u.a. das Kulturhauptstadtprojekt „artserv.net“ entfällt und der Standort in der Stauerei abgemietet wurde.

C. Beschlussvorschlag

1. Die Deputation für Kultur stimmt dem Abschluss des Kontraktes für den Neugier e.V. zu und bittet den Senator für Kultur um Umsetzung.
2. Die Deputation für Kultur bittet den Senator für Kultur, den Kontrakt dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben und eine Zustimmung zu den erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen herbeizuführen.

Zuwendungsrahmenvertrag

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen, Stadtgemeinde,

vertreten durch den Senator für Kultur,

im Folgenden als "Bremen" bezeichnet,

und dem

Neugier e.V.

wird folgender Zuwendungsrahmenvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Vertrages

Gegenstand und Zweck dieses Vertrages ist die mittelfristige Vereinbarung zur institutionellen Förderung des Neugier e.V. für die Jahre 2012 – 2016.

§ 2 Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2012 und endet am 31.12.2016.
- (2) Die Parteien werden 12 Monate vor Ablauf dieses Vertrages Verhandlungen zu dessen Fortführung aufnehmen.

§ 3 Zuwendungen

Bremen beabsichtigt, dem Neugier e.V. zur Erreichung der in § 5 festgelegten Förderzwecke eine institutionelle Zuwendung in Höhe von 755.800 € p.a. in Form einer Festbetragsfinanzierung zu gewähren. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

§ 4 Zuwendungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer institutionellen Zuwendung ist ein von Neugier e.V. vorgelegter Wirtschaftsplan, der von Bremen testiert worden ist. Die institutionelle Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 44 LHO; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil des jeweiligen Bewilligungsbescheids. Die zurzeit gültige Version der ANBest-I ist als Anlage 1 beigelegt.
- (2) Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungen besteht erst dann, wenn der jeweilige Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden ist. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entsprechend der Vorschriften der ANBest-I, Ziffer 1.5 auf Anforderung der Einrichtung in jeweils maximal für zweimonatige Zeiträume benötigten Teilbeträgen. Die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgt nach dem tatsächlichen Liquiditätsbedarf.

§ 5 Ziele des Zuwendungsempfängers

Der Neugier e.V. gibt Impulse für die Entwicklung der freien Szene und bietet eine Plattform für innovative Projekte der Sparten Theater, Musik, Literatur, Performance, Tanz, Hörkunst und Medien. Er kreiert interdisziplinäre und experimentelle Formate, setzt sich mit aktuellen, gesellschaftlich relevanten Themen künstlerisch auseinander und unterstützt damit transnationale Austausch- und Lernprozesse im Sinne nachhaltiger Entwicklungen.

§ 6 Zielvereinbarung

Zur Konkretisierung der in § 5 festgelegten geförderten Ziele des Neugier e.V. schließen die Parteien eine Zielvereinbarung ab, die für die Laufzeit des Vertrages gilt.

§ 7 Controlling

- (1) Die Parteien vereinbaren die Durchführung eines unterjährigen Controllings im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle gemäß Ziff. 10 VV zu § 44 LHO. Termine und nähere Einzelheiten werden in den jährlichen Zuwendungsbescheiden geregelt.
- (2) Die Controlling-Berichte stellen durch vollständige, aussagefähige, den Vorschriften des HGB entsprechende Angaben die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Neugier e.V. dar.
- (3) Über die Berichtspflichten gemäß Ziffer 5 ANBest-I hinaus wird Neugier e.V. bei abzusehender wesentlicher Nichterreichung von Planzahlen aus dem Wirtschaftsplan oder der Zielvereinbarung Bremen hierüber sowie über beabsichtigte und/oder bereits eingeleitete Gegensteuerungsmaßnahmen unverzüglich informieren.

§ 8 Jahresabschluss und Verwendungsnachweis

- (1) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den gesetzlichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Neugier e.V. legt Bremen entsprechend Ziff. 7 ANBest-I spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres den Jahresabschluss als Verwendungsnachweis vor. Form, Inhalt und Umfang dieses Verwendungsnachweises ergeben sich aus den jeweils aktuellen Vorgaben Bremens im Zuwendungsbescheid. Der Verwendungsnachweis enthält einen Vergleich des abgeschlossenen Geschäftsjahres mit dem Vorjahresergebnis und dem Wirtschaftsplan. Die zu verwendenden Vordrucke als Excel-Datei werden Neugier e.V. rechtzeitig zugesandt.

§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers

Neugier e.V. weist in seinen Werbematerialien auf die bremische Förderung durch Verwendung des Bremer corporate design (CD) und der Bremer Dachmarke entsprechend dem CD Handbuch hin.

§ 11 Rücktritt und Kündigung

- (1) Bremen kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Voraussetzungen aus §§ 48, 49 BremVwVfG für die Rücknahme oder den Widerruf eines Zuwendungsbescheides vorliegen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Zuwendung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in diesem Vertrag bestimmten Zweck verwendet wird. Die Auflagen für Neugier e.V. aus diesem Vertrag

(einschließlich ANBest-I) gelten für die Zwecke des Satzes 1 als Auflagen im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 BremVwVfG

- (2) Das beiderseitige Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Soweit eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragschließenden, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

Bremen, den

Freie Hansestadt Bremen – Stadtgemeinde
Senator für Kultur

Neugier e.V.

Der Senator für Kultur
Altenwall 15/16, 28195 Bremen

Senator für Finanzen
Frau Boeck
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Ansprechpartner:
Ilona Harfes

Tel.: 0421/361-19754
Fax: 0421/361-19582

E-mail:
ilona.harfes@kultur.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)

Bremen, 16.11.11

Berichtsbitte des Haushalts- und Finanzausschusses zur Förderung des Neugier e.V.

Sehr geehrte Frau Boeck,

der Haushalts- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 4. November 2011 darum gebeten, die Zuschüsse der letzten vier Jahre an den Neugier e.V. darzustellen.

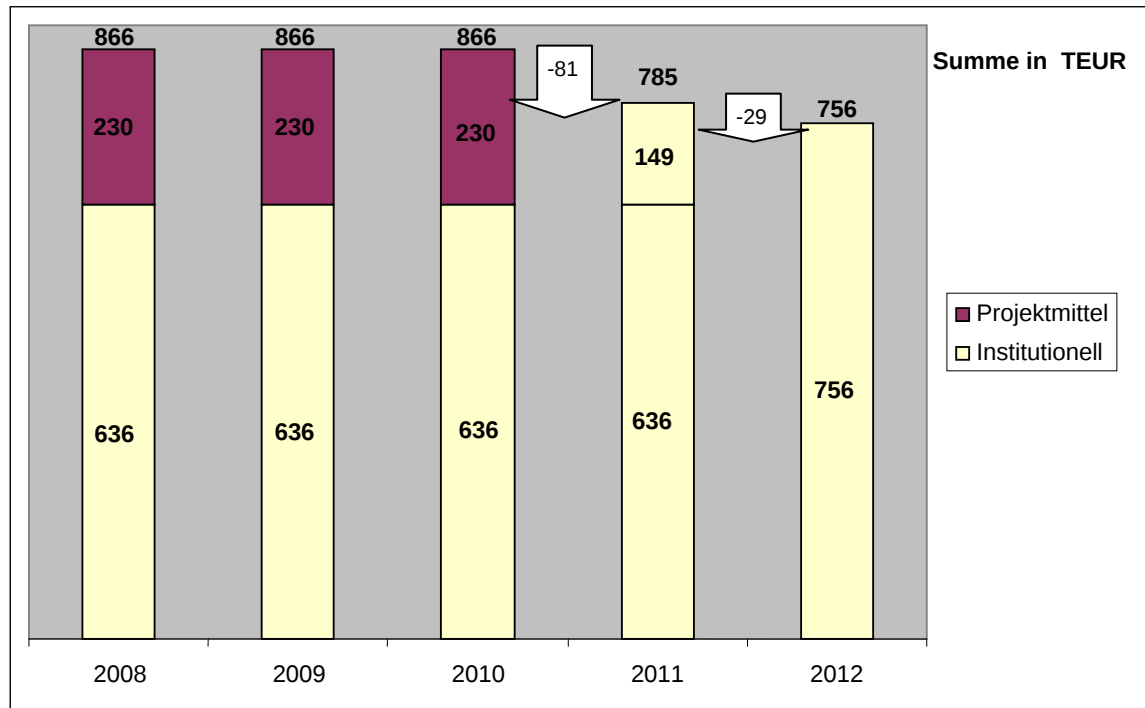
Der Neugier e.V. betreibt die Schwankhalle. Er ist ein Zusammenschluss der Vereine Kunst- und Künstlerhaus Schwankhalle e.V. bzw. Schwankhallenkollegen e.V. und des Jungen Theaters e.V. Seit 2008 hat der Neugier e.V. institutionelle Mittel in Höhe von 635.800 EUR erhalten. Darüber hinaus erhielt Neugier in den Vorjahren Projektmittel u.a. für Projekte mit kulturgut e.V. und artserv.net in Höhe von 230.000 EUR. In Summe betrug die Förderung an den Schwankhallenkomplex somit 865.800 EUR.

Jahr	Institutioneller Zu- schuss in TEUR	Projektmittel in TEUR	Summe
2008	635.800	230.000	865.800
2009	635.800	230.000	865.800
2010	635.800	230.000	865.800
2011	784.800	0	784.800
2012 (Plan)	755.800	0	755.800

Auf der Grundlage dieser Förderung führt Neugier e.V. jährlich über 300 Veranstaltungen durch und erreicht ca. 17.000 Besucher.

Durch die wiederum hohe Projektförderung in 2010 bestand die Vermutung, dass der institutionelle Bedarf des Vereins eigentlich höher ist. Der Senator für Kultur hat daher im Jahr 2011 die institutionelle Förderung auf der Basis des vorgelegten und testierten Wirtschaftsplans von den ursprünglich

geplanten institutionellen Mitteln in Höhe von 635.88 EUR auf 784.800 EUR erhöht. Davon wurden 149.000 EUR in der letzten Sitzung des Haushalts- und Finanzausschuss nachbewilligt. Darüber hinaus werden keine Projektmittel mehr gezahlt. In Summe beträgt die Förderung des Vereins in 2011 daher 784.800 EUR und liegt damit um 81.000 EUR unter dem Niveau der Vorjahre. Für das Jahr 2012 ist eine weitere Reduzierung der institutionellen Förderung auf 755.800 EUR geplant. Die Absenkung der Förderhöhe im laufenden Jahr und im Folgejahr wird ermöglicht durch den Entfall des Kulturhauptstadtprojektes artserv.net und die Abmietung des Standortes in der Stauerei. Der Zuschuss hat sich demnach in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ilona Harfes